

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 15=35 (1869)

Heft: 38

Artikel: Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-94315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Basel.

XV. Jahrgang. 1869.

Nr. 38.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franco durch die Schweiz Fr. 3. 50.
Die Bestellungen werden direkt an die „Schweizerische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation. — Elementarästhetische Künste und militärischer Sport. — Ausland: Tyrol: Der neue Landesverteidigungs-Entwurf. Italien: Manöver. Werk eines Veterans. Redaktion der Rivista militare. England: Neue Geschütze. Das Lager von Aldershot. Munition. Vereinigte Staaten: Die Heeres-Reformen.

Bericht der Basler Sektion über den Entwurf einer schweiz. Militär-Organisation.

Bei den einläufigen Diskussionen, welche im Schooße unserer Sektion bezüglich des neuen Entwurfs stattfanden, war man im Allgemeinen mit dem denselben zu Grunde liegenden Prinzipie, die Militärverwaltung möglichst auf einheitlicher Grundlage zu organisiren, einverstanden, obwohl es nicht an Stimmen gefehlt hatte, welche vorgezogen hätten, wenn der Entwurf sich mehr an das Bisherige würde angeschlossen haben. Es betonten dieselben, daß, wenn wir tabula rasa hätten, diese Vorschläge an sich gut und zweckmäßig sein mögen, daß aber durch dieselben das bestehende allzusehr auf den Kopf gestellt werde, und daß hiervon möglicher Weise in einem gefährlichen Augenblicke die Schlagfähigkeit unserer Armee könnte geschwächt werden.

Immerhin darf dieser Entwurf, mag man auch mit dessen einzelnen Bestimmungen nicht immer einverstanden sein, als ein Fortschritt begrüßt werden, und dies namentlich deshalb, weil er für sämtliche Mannschaft eine Verlängerung der Instruktion mit sich bringen wird. Unsere Sektion legt hierauf den größten Werth und die politische Bedeutung dieses Entwurfs erblicken wir namentlich darin, daß in Folge dieser vermehrten, verlängerten Instruktionszeit unsere Armee eine höhere Bedeutung erhalten und uns eine bessere Garantie für Wahrung unserer Selbstständigkeit darbieten wird.

Mag dadurch den Einzelnen und dem Ganzen auch ein größeres Maß von Opfern, als bisher der Fall gewesen, aufgebürdet werden: er wird sich dies reichlich durch den Gewinn ausgleichen, der uns gegebenenfalls aus einer besser instruirten Armee erwachsen wird. Und auch der Einzelne wird aus dieser In-

struktionszeit, falls sie gut und zweckmäßig angewendet wird, Nutzen ziehen können; es ist für die republikanische Erziehung eines Volkes von hoher Bedeutung, daß der Einzelne sich jeweilen vergegenwärtigen muß, er dürfe nicht aufgehen in dem Ringen und Kämpfen um seine tägliche Existenz, sondern habe Pflichten und hohe Pflichten gegen sein Vaterland zu erfüllen.

Wie wir im Verlaufe der Bemerkungen nachweisen werden, sind wir damit nicht ganz einverstanden, daß durch den Entwurf die Kantone ganz nur zu militärischen Verwaltungs-Bezirken herabgesetzt werden sollen. Es scheint uns dies eine halbe Mahregel zu sein und ihr alle Nebelstände einer solchen anzukleben. Entweder centralisire man das ganze Militärwesen und entziehe den Kantonen diesen Zweig der Souveränität, oder aber, wenn man dies nicht kann oder nicht mag, so lasse man doch ihnen noch so viel Selbstständigkeit, daß sie innerhalb der durch die Bundesgesetze gezogenen Schranken sich bewegen können. Es bezieht sich dies namentlich auf die Centralisation der Instruktion der Infanterie; wenn die Kantone in den Instruktionskreisen aufgehen sollen, so hat es politisch auch gar keinen Sinn mehr, die Kantone als solche zur Stellung der Rekruten, zu deren Ausrüstung &c. zu zwingen; es würde dann richtiger und angemessener sein, dies alles durch den Bund besorgen zu lassen, der für seine Mehrausgabe von den Kantonen müßte entschädigt werden.

Wir sind nun nicht Willens, so weit zu gehen und einer Vereinfachung der Militärverwaltung zu lieben unsere ganze staatsrechtliche Organisation, bei der unser Volk und unser Vaterland sich wohl befunden haben, vollständig umzuwerfen; wir halten vielmehr dafür, daß so lange wir nicht zu einem Einheitsstaate müssen umgewandelt werden, den Kantonen auch bezüglich der Instruktion eine gewisse Selbstständigkeit sollte gewahrt bleiben.

Kapitel II.

Ueber die numerische Stärke des Heeres haben wir keine Bemerkungen anzubringen. Wir werden es als einen Fortschritt begrüßen, wenn es möglich wird, das Heer zu vermehren; doch legen wir hierauf weniger Gewicht, als darauf, daß dasselbe gut ausgebildet werde.

Bezüglich der Zusammensetzung des Heeres sind wir mit den betreffenden Bestimmungen, durch welche das bisherige Skalasystem mit seinen mannigfachen Uebelständen und Nachtheilen aufgehoben wird, vollständig einverstanden; und erlauben uns nur zu den §§ 2 und folg. folgende einzelne Bemerkungen.

Bei § 2 sollte die Bestimmung aufgenommen werden, daß jeder Diensttaugliche solle angehalten werden können, in derjenigen Waffe zu dienen, welche seinen persönlichen Eigenschaften am besten entspricht. Es ist dies weniger darauf gerichtet, Zwang gegen einzelne Individuen auszuüben, als vielmehr Umstände, welche oft dem einen oder anderen hemmend in den Weg treten, zu beseitigen und ihm zu ermöglichen, den Dienst zu thun, der ihm am besten zusagen würde.

In dem laut § 3 zu erlassenden Reglemente wäre die Bestimmung aufzunehmen, daß das Höchstmaß der Infanteristen auf 5' 1" herabgesetzt werde, indem auch Leute von kleiner Körperbeschaffenheit die neuen Waffen werden handhaben können.

Bei § 5 vermissen wir die Erwähnung des ebd. Staatskassiers und Buchhalters, welche beide in einem Ernstfalle auf ihrem Bureau wohl eher am Platze sein werden, als im Lager. Die in § 7 aufgeführten Dienstbefreiungen kantonaler Beamten sind zu eng gefaßt, es würde die Durchführung dieser Bestimmung nur zahlreiche Uebertretungen des Gesetzes zur Folge haben; welchen Werth hat es für die Armee, z. B. die Staatsanwälte der 25 Kantone beizuziehen? Wie sehr kann aber einem Kanton die Handhabung der Rechtspflege erschwert werden, denn nicht nur der funktionirende Staatsanwalt abberufen wird, sondern auch die meisten anderen Beamten, aus denen er könnte ergänzt werden! Wenn auch unser Bestreben darauf gerichtet sein soll, die allgemeine Wehrpflicht durchzuführen und unser Volk zum Kampfe für seine Existenz zu befähigen, so müssen wir uns doch sehr davor hüten, unseren Staat zu einem Militär-Staate herabzudrücken.

Eine gleiche Bemerkung drängt sich uns bezüglich der Lehrer auf. Wir sind damit einverstanden, daß sie eine Infanterie-Offiziersschule durchmachen sollen, aber wir können uns mit dem Gedanken nicht recht befrieden, daß wegen eines allgemeinen Aufgebotes des Auszuges, vielleicht nur zu einer Grenzbefestigung die meisten Schulen sollen geschlossen werden. Die Schule hat ihre spezielle Bedeutung für die Erziehung unseres Volkes, für die Bildung unserer Armee, sie soll daher nicht dem Bestreben nach Vermehrung der Streitkräfte untergeordnet werden. Hüten wir uns Alles und Jedes in dem Staatsorganismus unbedingt dem Zwecke nach Vermehrung unserer Streitkräfte zu opfern! Hüten wir uns davor, im eigenen Interesse unseres Heeres; denn es würde dies un-

fehlbar über kurz oder lang einer unliebsamen Reaktion rufen.

Wir vermissen dagegen in dem Entwurfe Bestimmungen über die Erfüllung der Wehrpflicht von landesabwesenden Schweizern.

Wir sind nach längeren Besprechungen, da für uns Basler diese Frage ein spezielles Interesse darbietet, zu dem Schluß gekommen, daß ein Heranziehen der Abwesenden zum Instruktionsdienste, worunter wir auch den Rekrutendienst verstehen, aus praktischen Gründen nicht ratsam sei, daß dagegen versucht werden sollte, sie zu besteuern, indem sie so gut als die Einheimischen und oft mehr als diese den Schutz des Landes in Anspruch nehmen, und daher füglich durch eine Steuer an die allgemeinen Kosten beitragen sollten. Jedentfalls sollte in dem Gesetze und in der Bundesverfassung die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Militärbehörden berechtigt seien, in einem Kriegsfalle sämmtliche landesabwesende Schweizer, die noch im dienstpflichtigen Alter sich befinden, zurück zu berufen, und diejenigen, welche dem Ruf des Vaterlandes in einem solchen Falle nicht Folge leisten, des Bürgerrechtes verlustig zu erklären. Es war ein altschweizerischer Grundsatz, daß diejenigen, die nicht mit dem Vaterlande Lieb und Leid tragen wollen, dessen unwürdig erklärt werden sollen.

Der § 13 berührt eine der heikelsten Fragen in unserer ganzen Militärverwaltung. Er versucht dieselbe zu lösen, allein es gelingt ihm dies nur theilweise, weil eben die Bezeichnungen „Aufenthalter“ und „Niedergelassener“ in den verschiedenen Kantonen verschieden aufgefaßt werden.

Wir müssen uns nun entschieden gegen die im Lemma 3 dieses § enthaltene Bestimmung aussprechen, daß die Aufenthalter in dem Aufenthaltskanton ihren übrigen Instruktionsdienst durchmachen sollen. Es würde dies für uns, bei unserer überaus starken Aufenthalter-Bevölkerung nicht nur ein unverhältnismäßig schweres Opfer erheischen, sondern auch in den Reihen unserer taktischen Einheiten eine heillose Verwirrung herbeiführen. Unsere Kompanien würden dadurch bald zu zweihundert Mann anschwellen, bald auf 100 herabsinken, je nach äußeren Verhältnissen, und gerade dann, wenn eine zahlreiche Mannschaft gewünscht würde, in einem Ernstfalle, müßten wir die Reihen der taktischen Einheiten sich lichten sehen.

Der Vorschlag, diese Aufenthalter während der Wiederholungskurse nur mit dem Kapute zu bewaffnen, ist geradezu unpraktisch. Wir wollen den Bismarck'schen Witz von Preußen II. Klasse nicht analog anwenden, obwohl oder gerade weil er nahe liegt. Aber Jeder wird zugeben, daß solche Leute inmitten eines mit dem Waffenrock bekleideten Battallons wie Straffoldaten sich ausnehmen würden. Auch hier gilt es, wie uns scheint, entweder — oder. Entweder diese Leute von den Wiederholungskursen befreien, oder die Kantone ermächtigen, die in der Schweiz befind-

lichen „Aufenthalter“ zu den heimathlichen Kurzen zurückzurufen.

III. Dienstdauer.

§ 1.

Wir können dem nicht bestimmen, daß die Wehrpflicht mit dem 20. Altersjahre beginne und der Eintritt, wie der ergänzende Bericht näher ausführt, in das Bundesheer mit dem zurückgelegten 21. Altersjahr stattfinde. Es muß anerkannt werden, und die Motive thun dies auch, daß die zum Kriegsdienste erforderliche Reise im 20. Jahre bei den wenigsten Individuen vorhanden ist, warum sie also einkleiden, instruieren, ausrüsten, wenn sie doch nicht sofort zum Dienste angehalten werden können? Für die Kantone wird diese Bestimmung möglicher Weise sehr belästigend sein; denn eine Ausrüstung, die einem im Wachthum begriffenen jungen Mann übergeben wird, muß in einem oder zwei Jahren denselben zu klein oder zu eng sein und grändert werden.

Auch bei dieser Frage hat das Bestreben nach Vermehrung der Streitkräfte den Herrn Verfasser zu, wie uns scheint, unpraktischen Vorschlägen veranlaßt. Wenn er für Bildung von Depots sorgen will, so hätte eine Bestimmung der Art können aufgenommen werden, daß die Wehrpflicht in der Regel mit dem 21. Altersjahre beginnen, daß aber der Bund in Kriegszeiten berechtigt sei zur Bildung von Depots diejenigen zum Dienst zu berufen, welche erst 20 Jahre alt seien.

Wir vermissen übrigens in dem Entwurf eine Bestimmung, welche uns geeignet scheint, einseits die Bildung von Depots zu erleichtern, ohne auf zu junge Mannschaft greifen zu müssen, anderseits eine durch alle Kantone gleichmäßige Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht zu ermöglichen. Wir wundern uns, daß nicht in dem Gesetz will ausgesprochen werden, wie lange der Dienst in jeder Altersklasse, Auszug und Reserve, dauern solle. Es will dies, wie es scheint, wieder der Konvenienz der Kantone überlassen werden, und dies muß zur Folge haben, daß wieder, wie jetzt, bevölkertere Kantone ihre Mannschaft weniger streng zum Dienste anhalten können, als solche, die Mangel an Dienstfähigen haben. Wir berühren diesen Punkt bereits jetzt und nicht erst beim § 17, da er mit dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht in engem Zusammenhange zu stehen scheint und tragen bestimmt darauf an, daß eine Bestimmung in dem Gesetz die Dauer der Dienstpflicht in den verschiedenen Altersklassen gleichmäßig festsetze. Zur Basis der den einzelnen Kantonen zu überbindenden taktischen Einheiten hat man die bisherigen Rekrutirungen und die statistischen Tabellen.

Man bestimme nun den Solletat jeder taktischen Einheit und verfüge, daß wenn sich über denselben hinaus Überzählige, Disponible ergeben, ohne daß sie hinreichen würden, nach § 34 eine neue taktische Einheit zu bilden, sie zu den Friedensübungen, Instruktionsdiensten, beigezogen werden sollen, daß aber im Ernstfalle die taktischen Einheiten nur in der

Sollstärke ausrücken dürfen, und daß die Überzähligen in den Depots bleiben sollen. So würde man es erreichen, daß alle Kantone einheitliche Dauer der Altersklassen einhalten könnten.

Gegen die vorgeschlagene Ausnahmestellung der Kavallerie müssen wir uns ebenfalls aussprechen. Es liegt darin eine unrepublikanische Bevorzugung der Wohlhabenden. Diejenigen also, welche im Stande sind, ein Pferd zu halten, sollen nach acht Jahren ruhig zusehen können, wie ihre ärmeren Altersgenossen ins Feld ziehen sollen! Wir begreifen auch nicht, wie der Entwurf hoffen kann, die Kavalleriekompagnien vollständig zu halten bei dieser überaus kurzen Dienstpflicht, während jetzt bei einer längeren Dienstdauer dies nicht möglich sein wird. Er ist aber im Irrthum, wenn er von dieser vorgeschlagenen Maßregel eine wesentliche Vermehrung der Kavallerie erwartet. Nicht die Dienstdauer wirkt hier ein, sondern die bei den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen lästige Pflicht zur Haltung eines Pferdes. Wir beantragen, daß die Dienstzeit der Kavallerie auf acht Jahre im Auszug, vier in der Reserve festgesetzt werde, und daß nach Absolvierung dieses Dienstes der Mann auf den Kontrollen zur Disposition für Ernstfälle bis zum 44. Jahre fortgeführt werde.

IV. Centralisation des Unterrichtes und Dauer des Instruktionsdienstes.

Wir sind damit einverstanden, daß der Bund die Leitung der Instruktion der Infanterie übernehme, und würden dies als einen Fortschritt begrüßen. Gar viele und nicht bloß die kleinen Kantone sind in Verlegenheit, tüchtige Instruktoren zu finden; in vielen Fällen will man nicht außerkantonale Kräfte heranziehen und behilft sich mit Leuten, denen der Charakter und die Bildung fehlen, die erforderlich sind, um den so wichtigen Posten eines Instruktors auszufüllen. Viele Kantone setzen auch aus übelverstandener Sparsamkeit für ihr Instruktionspersonal ungenügende Besoldungen aus, und erhalten demgemäß auch ungenügende Kräfte. Allen diesen Nebelständen würde durch eine Centralisation des Unterrichtes der Infanterie abgeholfen werden; der Bund würde dann, so hoffen wir wenigstens, sich bemühen, zu den höheren Instruktoren-Stellen Männer von Takt und von militärischer sowohl, als allgemeiner Bildung zu gewinnen und für die niederen Chargen Leute von Charakter anzustellen, welche ihrem wichtigen Berufe vorzustehen im Falle sind. Aus oben eingangs angeführten Gründen gehen wir dann aber mit dem Entwurf nicht einig, wenn er die Kantone ganz beseitigen will. Man sollte denselben die Instruktoren zuthellen, und nicht diese über die kantonalen Behörden überordnen.

Was die Instruktion selbst anbelangt, so können wir uns mit der vorgeschlagenen militärischen Schulbildung durchaus nicht einverstanden erklären; das Beste an dem I. Titel II. Abschnittes, der von diesem idealen Vorunterricht handelt, scheint uns der § 93 zu sein, der Alles den Kantonen überlassen

will, und daher Alles wieder in Frage stellt. Glaubt denn irgendemand, unsere durchschnittlich miserabel bezahlten Volksschullehrer werden in ihren Freistunden noch Militärunterricht ertheilen wollen oder können, ohne merkliche Gehalts-Aufbesserung? Und will man auch hierin den Kantonen Opfer auferlegen? Wir sind zwar die Letzten, die es bekämpfen würden, wenn die Kantone angehalten würden, ihre Schullehrer gut zu stellen, damit sie gute Elemente zu diesem Berufe gewinnen können; wir würden einem solchen Fortschritt von ganzem Herzen zustimmen, weil dies für die ganze Entwicklung unseres Volkes von der segensreichsten Bedeutung sein würde. Allein dies kann nicht durch eine Militärorganisation erzwungen werden. Zwinge man doch die Kantone, voreifst dasselbe ganz zu erfüllen, was eng mit der Militärverwaltung zusammenhängt, ehe man daran denkt, von ihnen Opfer zu hetschen für weitangelegte Pläne.

Wir werden es als einen entschiedenen Fortschritt begrüßen, wenn, woran wir kaum zweifeln, es möglich sein wird, den Turnunterricht in der Volksschule einzuführen; es wird dies für unser Militärwesen gute Früchte bringen. Und namentlich soll es uns freuen, wenn die zuerst in unseren Baslerschulen eingeführten Freilübungen zur allgemeinen Geltung gelangen. Wenn aber dann der Entwurf den Lehrern die Verpflichtung aufbürden will, militärischen Unterricht zu ertheilen, so geht er zu weit und bringt unausführbare Vorschläge. Es kann einer ein ausgezeichneter Lehrer sein und doch nicht die geringste Anlage zu einer militärischen Ausbildung besitzen. Bei diesen militärischen Konstruktionen würden die größten Verkehrtheiten vorkommen. Der feurige, kaum aus dem Seminar und der Offizierschule entslüpfe Jüngling würde sich mit seiner lieben Dorfjugend nicht lange mit den einfachen Bewegungen und Übungen befassen wollen; sein Genie treibt ihn vorwärts, er will nicht verdunnen in dem Eintrillen der Pelotonschule; sein Feldherrntalent erwacht, er finnt über große strategische Bewegungen und läßt mit hundert Buben Schlachten schlagen, die in ihren Kombinationen denen von Murtin, Leuthen und Blücherlich in nichts nachstehen sollen. Aber der Jüngling wird alt, schon seit dreißig Jahren lehrt er die Jugend, manche Generationen sind an ihm vorübergegangen, er hat für Weib und Kind zu sorgen und ach! dann haben auch die militärischen Freuden schon lange aufgehört, er führt nicht mehr die Jugend zu Kampf und Sieg; er ist froh, wenn die obligate Turnstunde vorüber ist, um seine steif gewordenen Glieder ausruhen zu lassen.

Beschränke man sich daher auf die Vorschrift, die Kantone seien gehalten, in den Schulen einen guten Turnunterricht ertheilen zu lassen.

Ebenso unpraktisch erscheint uns die in § 92 enthaltene Vorschrift: Die Kadettenübungen dürfen, wenn sie wirklich fruchtbringend sein sollen, nicht über ein gewisses Alter hinaus betrieben werden. Es hat eben jedes Ding seine Zeit. Die Folge von übertriebenem Anhalten zu militärischen Übungen von jungen Leuten, die in dem Alter von 17 bis 20 Jah-

ren, den weltbekannten Regeljahren, stehen, kann nur Überdruß sein; die jungen Leute werden statt frisch und froh, blasirt und ohne Lust, da der in der Jugend so überaus wichtige Faktor, der Reiz der Neuheit, fehlt, in den Rekrutenunterricht eindringen. Lasse man ihnen diese Jahre zur vollen und ganzen individuellen Entwicklung, ohne sie in irgend eine militärische Disziplin einzuzwängen; man wird dann zum eigentlichen Militärdienst gewiß bessere, weil frischere Kräfte erhalten, wenn man sich nicht vorher abmüht, den gährenden Most zu dämmen.

Die durchschnittliche Verlängerung der Instruktionszeit für die Rekruten begrüßen wir mit Freuden; warum nicht auch für die Scharfschützen eine verlängerte Instruktionszeit vorgeschlagen wird, begreifen wir nicht recht. Soll diese Waffe fernher existieren, und wir würden deren Untergang aufrichtig bedauern, so müssen deren Truppen vor der andern Infanterie durch sorgfältigere, mithin verlängerte Instruktion ausgezeichnet werden. Ob die bedeutende Verlängerung der Instruktionszeit der Dragone-Rekruten auf 8 Wochen hinlänglich durch das Projekt der Karabiner-Bewaffnung gerechtfertigt sei, wurde in Mitte unserer Sektion stark bezweifelt und hervorgehoben, daß dies doch für die Rekrutirung der Waffe nachtheilig sein könnte.

Bevor wir an die Besprechung der Wiederholungskurse gehen, müssen wir hier mit einigen Worten des Vorschages erwähnen, daß die drei Alterskategorien bei den taktischen Einheiten gleichgestellt werden sollen. Wir wollen die praktischen Gründe hierfür gelten lassen, daß bei dem bisherigen Modus der Zusammensetzung des Bundesheeres aus $\frac{2}{3}$ Auszug, $\frac{1}{3}$ Reserve leicht ein Anhäufen der Kadres in der Reserve herbeigeführt wird und anerkennen, daß diese projektierte Ausgleichung Vortheile bleiten mag. Wir müssen aber die ausdrückliche Bedingung befügen, daß wir nur dann zu dieser Organisation stimmen können, wenn für die Reserve auch eine gehörige Instruktionszeit festgesetzt wird; wir sehen als Minimum die dermalen für den Auszug geltende Vorschrift fest.

In dem Entwurfe, welcher für die Reserve gar keine regelmäßigen Wiederholungskurse kennt, müssen wir einen ganz bedeutenden und bedauerlichen Rückschritt bemerken. Man vermindert den Auszug, den bestintrierteften Theil unserer Armee, vermehrt die Reserve, und will sich damit begnügen, deren Cadres alle zwei Jahre zu einem sechstägigen Wiederholungskurse, die Mannschaft jährlich zu eintägigen, schreibe eintägigen Schießübungen zusammenzuberufen. Was will der Herr Verfasser des Entwurfs mit einem solchen Korps im Ernstfalle anfangen, dessen Mannschaft vielleicht seit 6 bis 8 Jahren gar keinen, aber auch gar keinen Dienst hatte, keinen Unterricht genossen hat; denn diese Schießübungen können für nichts gezählt werden, sie bringen oft mehr Nachtheile als Nutzen? Es ist dem Entwurfe eigenhümlich gegangen. Er gibt sich eine heldenmäßige Mühe, dienstfähige Knaben, junge Burschen zu Soldaten zu machen, will alle Beamten

zum Trommelfell heranziehen; dann aber, wenn er die Leute hat, läßt er sie wieder laufen und bekümmert sich ganz nicht weiter darum, daß sie ihre empfangene Bildung nicht vergessen. Es ist ein ganz schöner und richtiger Grundsatz, die Leute in einem gewissen Alter mit möglichst wenigem Dienste zu belästigen; aber ihnen gar keinen zu ertheilen, das ist dann gar wenig; sage man dann lieber ehrlich, wir wollen sie ganz laufen lassen. Man läuft dann doch wenigstens nicht Gefahr, sich auf eine Truppe verlassen zu müssen, die zu jeglicher Leistung untauglich ist. Die Cadreskurse haben nur dann einen Zweck, wenn die Cadres auch ihr Wissen und Können bei den Truppen verwerthen können; im Theatersaal und an den Schnüren lernt man nicht, die Truppen mit Gewandtheit und Sicherheit zu führen. Hierzu ist der Umgang mit denselben unbedingt nothwendig.

Wir wiederholen daher, soll die Verminderung des Auszuges, oder die Gleichstellung der drei Alterskategorien bei den taktischen Einheiten ein Fortschritt und nicht ein beklagenswerther Rückschritt sein, so muß die Reserve jedes zweite Jahr in ganzen Bataillonen für sechs Tage instruiert werden.

Bei der Landwehr gelten die gleichen Grundsätze. Wenn diese Truppe nur zu eintägigen Inspektionen und Schießübungen kompagnieweise gesammelt werden soll, so wird bei ihr jede Zusammengehörigkeit, jeder Bataillonsverband verloren gehen. Der Kommandant würde sein Bataillon gar niemals zu Gesicht bekommen, würde die Übung des Kommandos verlieren, und wenn je die Landwehr im Ernstfalle in die Linie einrücken müßte, würde man gewiß dieselbe zum Dienste total untauglich finden. Um in der Stunde der Gefahr gerüstet und der Aufgabe gewachsen zu sein, muß man im Frieden in der Übung bleiben. Wir tragen nun gewiß allen Umständen billige Rechnung, wenn wir vorschlagen, die Mannschaft der Landwehr fährlich kompagnieweise zu Schießübungen zu versammeln und alle drei Jahre in Bataillonen zu viertägigen Wiederholungskursen.

Für die Wiederholungskurse der Artillerie be- antragen wir zwanzig Tage für den Auszug und zehn Tage für die Reserve. Für die Genietruppen: Auszug drei Wochen, Reserve zwei Wochen und Landwehr eine Woche.

(Fortschung folgt.)

Elementartaktische Künste und militärischer Bopsf.

Zederzeit hat man in den Heeren Menschen gefunden, die durch künstliche effektvolle Manöver die unwissende Menge blenden und bestechen wollten.

Nachweisbar hat es schon im Alterthum bei den Griechen und Römern elementartaktische Künstler

gegeben. So lange der Glanz der Siege und der Ruhm der Schlachtfelder währete, war ihr Wirkungskreis gering; man beschränkte sich mehr oder weniger auf das Nothwendige und Nützliche. In der Zeit des Verfalles, wo Niederlagen an die Stelle der früheren Siege traten, verlegte man sich mehr und mehr darauf, durch äußern Schein zu täuschen und das zu ersehen, was an innerm Werth abging. In dem Maße, als die Fäulnis der inneren Zustände Roms Fortschritte machte, wurde auf das äußere Erscheinen der Truppen mehr Werth gelegt und die Manöver und Evolutionen wurden kunstvoller und komplizierter. Die Helden der Republik wären erstaunt gewesen, wenn sie von den Höhen des Olymp die wunderbaren Spiele und Manöver gesehen hätten, die ihre Nachfolger ausführten.

Als die Heere am Ausgang des Mittelalters nach dem Beispiel der Schweizer wieder in geordneten Reihen zu fechten anfingen, begnügte man sich, den Soldaten jene Aufstellungen annehmen und jene Bewegungen auszuführen zu lassen, die im Gefechte vorkommen. In Frundsbergs Kriegsbuch (von 1570) findet man noch keine Anweisungen, sich zur Parade aufzustellen und auf die schönste Weise zu defilieren. Doch so lange die Heere nur für Kriegsdauer angeworben waren, mußte man zufrieden sein, sie in dem Nothwendigen unterrichten zu können. Als aber nach dem dreißigjährigen Krieg die Staaten anfingen, auch im Frieden Heere zu unterhalten, da fanden die Soldaten in der Muße des Friedens Zeit, nebst dem Nothwendigen verschiedenes Anderes zu erlernen. Es schien sogar geboten, sie zu beschäftigen, und da man sich nicht dazu entschließen konnte, sie in nützlicher Weise zu verwenden, so übte man sie in militärischen Spielen, die einen schönen Anblick boten und das Auge des Zuschauers ergötzten.

In der Zeit Ludwig XIV., wo ein verdorbener Geschmack in Versailles die Bäume beschneidet und sie so zustützte, daß sie Hirsche und andere Thiere vorstellen, fing man auch an, durch die Truppen die sonderbarsten Manöver auszuführen zu lassen. Die militärischen Spiele, mit denen Ludwig seine Mätressen ergötzte, wurden bald von den Deutschen nachgeahmt und der französische Unsinn wurde mit ächt deutscher Gründlichkeit behandelt.

Gulbert berichtet, daß man kurze Zeit, bevor er in Dienst trat, mit den Bataillonen zirkelförmige Figuren, Dreiecke, Vierecke, Böllwerke u. s. w. formirt habe. Herr de Chevert erzählte, daß, als er Adjutant-Major bei dem Regiment von Beaume gewesen, er sehr bewundert wurde, weil er am Ende des Exerzierens, das er in Gegenwart des Inspektors-Kommandanten kommandirte, mit dem Regiment die Worte „Vive le Roi“ darstellte und von diesem lebendigen Alphabet ein Freudenfeuer machen ließ.

Friedrich Wilhelm von Preußen, ein Fürst von militärischen Neigungen, doch ohne militärisches Talent, brachte das streng militärische Bopfthum, welches im ganzen Lauf des 18. Jahrhunderts in Deutschlands Heeren herrschte, und nach dem siebenjährigen Krieg in alle andern Armeen verpflanzt wurde, zur Blüthe.